

>>Newsletter Sonderausgabe<<

„Fundkatzen“

Liebe Katzenfreunde,

in unserem Newsletter vom Juni 2016 haben wir Euch schon informiert, dass wir die Kastrations- und Registrierungspflicht befürworten und künftig verstärkt dafür kämpfen.

Dazu ist natürlich sehr viel Vorarbeit und Mithilfe von jedem Einzelnen erforderlich, denn eine solche Pflicht wird von den Gemeinden erlassen bzw. verordnet. Um hier eine Sensibilisierung der örtlichen Politik und der Ordnungsämter zu erreichen, müssen wir diese erst einmal darauf aufmerksam machen.

Das Problem

Auch bei uns im ländlichen Gebiet gibt es Streunerkatzen! Das ist nicht nur ein Problem der Großstädte wie Berlin, Frankfurt, Köln oder Stuttgart.

Der Deutsche Tierschutzbund schätzt, dass es in Deutschland etwa 2 Millionen frei lebende Katzen gibt. Die stetig steigende Anzahl frei lebender Katzen stellt ein enormes Tierschutzproblem dar. Die Katzen finden sich auf verwilderten Grundstücken, auf Industriebrachen oder auch auf Friedhöfen. Sie sind die Nachkommen von nicht kastrierten, privaten Hauskatzen mit Freigang. Als domestizierte Haustiere sind Katzen nicht mehr in der Lage, sich und ihre Nachkommen vollständig alleine zu versorgen. Sie sind zudem häufig krank oder leiden unter unbehandelten Verletzungen.

Da diese Streuner sehr scheu sind und hauptsächlich Nachts unterwegs sind und den Menschen aus den verschiedensten Gründen aus dem Weg gehen, sehen viele Menschen „das Problem“ nicht und sind folglich der Meinung, bei uns gäbe es keine Streuner.

Wer jedoch letztes Jahr im Sommer die Großaktion auf dem Bauernhof in Möggingen miterlebt oder darüber auf unserer Internetseite gelesen hat, der weiß, dass 40 Katzen auf nur einem Hof schon sehr viel sind. Und das waren nur die „erwachsenen Katzen“.

Hier ein Rechenbeispiel: Eine unkastrierte Katze und ihre Nachkommen können rein rechnerisch in nur 7 Jahren bis zu 420.000 Nachkommen zeugen. Auf all diese Katzenkinder wartet ein entbehruungsreiches und leidvolles Leben. Unkastrierte Freigänger-Katzen verschärfen die Problematik ständig weiter. Aus diesem Grund ist die Kastrations- und Registrierpflicht für alle Freigänger-Katzen zwingend erforderlich.

Die Ursache

Ursprünglich gehen alle frei lebenden Katzen auf unkastrierte Samtpfoten zurück, die einmal einen Besitzer hatten. Diese Tiere nennt man auch „Katzen aus Privathaushalten“. Damit handelt es sich bei den frei lebenden Tieren eben nicht um echte Wildtiere, sondern um Hauskatzen, die über viele Jahrhunderte hinweg domestiziert wurden.

Was also tun?

- zugelaufene Katzen umgehend beim zuständigen Ordnungsamt/Fundbüro und Tierheim melden (am besten schriftlich)
- Lässt der Zustand der Katze darauf schließen, dass sie ihr Zuhause verloren hat, hat sie sich verirrt hat oder wurde sie gar ausgesetzt?

**Katzenhilfe
Radolfzell e.V.**



- Mit dem Ordnungsamt/Fundbüro klären, ob das Tier zum Tierarzt gebracht werden kann und ob das Amt die Kosten dafür trägt.
- Hier noch ein Auszug aus unserer Internetseite hinsichtlich der Rechtslage:

Juristisch gelten zugelaufene Katzen als „Fundsache“- und unterliegen damit den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 965-984).

- **Fundtiere** sind juristisch definiert als entlaufene, verirrte bzw. verlorengegangene Tiere, deren Besitzer meist unbekannt sind. Fundtiere sind von der zuständigen Behörde zu verwahren und zu versorgen (Fundrecht in BGB §§ 960 ff). Daher besteht sofortige Meldepflicht beim Ordnungsamt und Abklärung der weiteren Versorgung.
- Unter **herrenlosen Tieren** versteht das bürgerliche Recht Tiere, an denen kein Eigentum besteht (BGB ff 958-964). Dies können sowohl ausgesetzte bzw. freilebende/verwilderte Haustiere oder Wildtiere sein. Eine Aneignung herrenloser Tiere ist grundsätzlich möglich; damit verbunden ist die Übernahme der Verpflichtung dieses Tier entsprechend dem Tierschutzgesetz artgerecht zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen.
- Gemäß BGB erwirbt ein Finder (bzw. bei dessen Verzicht die Fundbehörde) das Eigentum an einem Fundtier nach einem Zeitraum von 6 Monaten (beginnend mit der Anzeige des Fundes) – vorausgesetzt, der Besitzer bleibt unbekannt. Innerhalb dieses Zeitraumes hat der Besitzer einen Anspruch auf Herausgabe des Tieres. Eine frühere Abgabe von Fundtieren an Interessenten kann deshalb nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen.
- **Kostenübernahme für die Versorgung von Fundtieren:** Die Gesetzeslage „Fundtier“ hat zur Folge, dass die Städte/Gemeinden die Kosten für Ernährung, Pflege, Unterbringung und tierärztliche Versorgung tragen müssen. Nach Auffassung der zuständigen Ministerien von Bayern, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg besteht Erstattungspflicht der Gemeinden als Fundbehörden für die Kosten unaufziehbarer Behandlungen verletzt oder krank aufgefunder Tier auch dann, wenn der Finder ein dringend behandlungsbedürftiges Tier direkt zum Tierarzt bringt (Möbius: Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Fund- und herrenlosen Tieren; Tierärztl. Umschau 52, 658-666).

Wenn Ihr nicht sicher seid wie zu verfahren ist, wendet Euch direkt an Jürgen Werner unter Telefon 07732 4658. Er berät Euch gerne zur Vorgehensweise.

Fazit:

Wir müssen also dafür sorgen, dass die Ordnungsämter/Fundbüros viel mehr damit konfrontiert werden, dass es auch bei uns genug Streuner gibt. Bisher haben oft private Tierschützer und Tierschutzorganisationen die enormen Kosten für diese Tiere übernommen.

Ein Umdenken erreichen wir aber nur, wenn wir viel Aufklärungsarbeit leisten und die Ämter auf diese Weise (siehe obiger Satz) „zwingen“ sich damit auseinander zu setzen. Auch bei unserem Infostand im Oktober wollen wir dieses Thema verdeutlichen.

Herzliche Grüße

Euer Vorstand

Jürgen Werner
1. Vorsitzender

Petra Brög
2. Vorsitzende